

Bereich 21 - Steuern
Herr Dibowski

Datum:
24.03.2023

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Hundesteuer - 5. Änderungssatzung; Anhebung der Hundesteuersätze, rechtskonforme Fortschreibung der Hundesteuersatzung

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	04.05.2023	Ausschuss für Finanzen und Interne Services
N	30.05.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	01.06.2023	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Anhebung der Hundesteuer

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 22.12.2022 beschlossen, dass im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts 2023 die Hundesteuersätze zum 01.07.2023 anzuheben sind. Mit der vorliegenden Satzungsänderung wird dies nun umgesetzt. Angestrebt werden durch das Haushaltssicherungskonzept folgende Mehreinnahmen:

für 2023	15.000 €
ab 2024	30.000 € p.a.

Hiervon ausgehend werden die Steuersätze durch die vorliegende Änderungssatzung wie folgt angepasst:

	Steuersätze					
	aktuell			ab 01.07.2023 (+ 12,5 %)*		
	Anzahl	St.-Satz	Aufkommen	Anzahl	St.-Satz	Aufkommen
Ersthund zum vollen Steuersatz	2.633	96 €	252.768 €	2.645	108 €	285.660 €
Zweithund zum vollen Steuersatz	197	144 €	28.368 €	205	162 €	33.210 €
weiterer Hund zum vollen Steuersatz	10	192 €	1.920 €	13	216 €	2.808 €
Ersthund zum ermäßigten Steuersatz	3	48 €	144 €			
Steuerfreier Hund	13	0 €	0 €	12		0 €
Erster Zwingerhund	8	48 €	384 €			
Zweiter Zwingerhund	8	72 €	576 €			
Dritter Zwingerhund	2	96 €	192 €			
Vierter Zwingerhund	1	24 €	24 €			
Kampfhund/Gefährlicher Hund	3	680 €	2.040 €	3	690 €	2.070 €
	2.878	p.a.	286.416 €	2.878	p.a.	323.748 €
					Erhöhung p.a.	37.332

* außer Kampfhunde, hier nur auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag erhöht

Die letzte Anpassung der Steuersätze erfolgte zuvor zum 01.01.2013.

Zum Vergleich werden die Steuersätze der Städte dargestellt, die auch bei der letzten Anpassung herangezogen wurden:

Vergleichszahlen (€)	Celle	Göttingen	Hamel	Hildesheim	Oldenburg	Osnabrück	Wilhelmshaven	Durchschnitt
Einwohner 31.12.2019	69.540	118.911	57.434	101.693	169.077	165.251	76.089	
1. Hund	78	120	120	126	108	120	120	113
2. Hund	120	216	180	186	132	162	180	168
weiterer Hund	156	216	240	186	168	198	180	192
1. ermäßigter Hund	39	60	60	63	54	-	-	55
Kampfhund	600	672	738	-	-	720	-	683

Fortschreibung der Hundesteuersatzung

Neben der rein fiskalischen Änderung ist es erforderlich, die Hundesteuersatzung an aktuelle Rechtsprechung anzupassen, denn die Hundesteuersatzung der Hansestadt Lüneburg ist, abgesehen von den Steuersätzen, seit vielen Jahren unverändert geblieben.

Die Hundesteuersatzung der Hansestadt Lüneburg sieht immer noch einige Steuerbefreiungs- und -ermäßigungssachverhalte vor, die auf den ursprünglichen Charakter der Hundesteuer (neben der Einnahmeerzielung auch Lenkungszweck) zurückgehen.

Die Hundesteuer (als Aufwandsteuer) hat sich in der Rechtsprechung jedoch weiterentwickelt. Zwar haben die Kommunen bei der Ausgestaltung von Steuersatzungen ein erhebliches Ausgestaltungsermessen. Es findet aber seine Grenze in Art. 3 GG (allg. Gleichheitssatz). Denn soweit das Halten eines Hundes Ausdruck der persönlichen Lebensführung ist, muss es deshalb gewichtige Gründe für eine Ungleichbehandlung durch eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung geben.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 22. März 2022 zur Aufwandsteuer sind Ungleichbehandlungen durch Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände zu beseitigen. Das Steuerrecht verlangt, dass Steuerpflichtige durch ein Steuergesetz nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich gleich belastet werden müssen.

Die Überarbeitung der Satzung betrifft auch den systematischen Aufbau, u.a.:

- Hundehaltung durch/für juristische Personen,
- Beginn und Ende der Steuerpflicht klar definieren und neu strukturieren,
- Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeiten klar definieren und neu strukturieren,
- Meldepflichten eindeutig definieren,
- Verstöße hiergegen und deren Folgen eindeutig und rechtskonform ausgestalten,
- überkommene Vorschriften entfernen (einfangen und versteigern von Hunden),
- entbehrliche Vorschriften entfernen (Auskunftspflicht und Datenverarbeitung).

Die vorliegende Satzungsänderung beschränkt sich daher nicht nur auf die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts 2023 zur Erzielung von Mehreinnahmen. Die Satzung wird bei dieser Gelegenheit auch gleich weitgehend ertüchtigt und durch den Wegfall überkommener, überflüssiger und rechtswidriger Regelungen deutlich gestrafft.

Die Änderungen sind in den Anlagen detailliert dargestellt und erläutert. Das Ergebnis wird durch den Entwurf der geänderten Hundesteuersatzung in der Fassung der 5. Änderungsatzung dargestellt.

Bürokratieabbau

Die Änderungen haben zudem den positiven Nebeneffekt, dass der bürokratische Aufwand für die Feststellung und wiederkehrende Überprüfung der Ermäßigungen entfällt. Und dieser Synergieeffekt ist durchaus von Bedeutung, denn die Reduzierung personalintensiver Prozesse trägt mit dazu bei, den bestehenden Personalmangel zu mildern und zusätzlichen Personalbedarf zu vermeiden.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage:

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

1.152 €

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Mehreinnahmen

für 2023 18.500 €

ab 2024 37.500 € p.a.

Anlagen:

Anlage 1 – 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Entwurf der Hundesteuersatzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg beschließt mit Wirkung zum 01.07.2023 die beiliegende 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT II

Fachbereich 2 - Finanzen

Bereich 20 - Kämmerei und Stadtkasse



5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.06.2023 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Hundesteuer vom 25.11.1976 - in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 15.11.2012 - wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HuStS –) vom 25.11.1976 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.06.2023“

2. Die Überschrift des § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Steuerpflichtiger/Steuerpflichtige“

3. In § 2 Abs. 1 wird jeweils

nach dem Wort

„Halter“

ein Schrägstrich und das Wort

„Halterin“

angefügt.

4. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Interesse einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft bzw. für eine juristische Person oder für eine Personengesellschaft hält.“

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich für

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| <i>a) den ersten Hund</i> | <i>108,00 €</i> |
| <i>b) für den zweiten Hund</i> | <i>162,00 €</i> |
| <i>c) für jeden weiteren Hund</i> | <i>216,00 €</i> |
| <i>d) für jeden gefährlichen Hund</i> | <i>690,00 €“</i> |

6. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) *Gefährliche Hunde nach Abs. 1 Buchst. d sind solche Hunde, für die die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgt entsprechend Abs. 1 Buchst. d zu besteuern. Erfolgt die Feststellung der Gefährlichkeit am ersten Tag eines Kalendermonats, so ist der Hund bereits ab dem Feststellungszeitpunkt entsprechend Abs. 1 Buchst. d zu besteuern.*“

7. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) *Bei der Ermittlung der Reihenfolge der voll steuerpflichtigen Hunde gem. Abs. 1 Buchst. a bis c werden steuerfreie Hunde (§ 4) und gefährliche Hunde (Abs. 1 Buchst. d) nicht berücksichtigt.*“

8. In § 4 Abs. 1 werden

die Wörter

„Bei der Personen“

durch die Wörter

„Bei Personen“

ersetzt,

9. § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. *Hunden, die in Einrichtungen und Behörden des Zolls, der Polizei oder der Bundespolizei, sowie in staatlichen oder kommunalen Dienststellen und Einrichtungen, aus dienstlichen Gründen verwendet und deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,*“

10. In § 4 Abs. 2 wird eine neue Nr. 2 eingefügt:

„2. *Hunden gem. Nr. 1, die von den dort genannten Einrichtungen und Behörden nicht mehr für die in Nr. 1 genannten Aufgaben verwendet, deren Unterhaltungskosten aber weiterhin ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,*“

11. Der bisherige § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird § 4 Abs. 2 Nr. 3

12. Der bisherige § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird § 4 Abs. 2 Nr. 4

13. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 werden

die Wörter

„Zivilschutzeinheiten gehalten werden;“

durch die Wörter

„Zivilschutzeinrichtungen verwendet und deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus Mitteln dieser Organisationen bestritten werden. Die Eignung des Hundes für diese Zwecke und seine Verwendung sind in geeigneter Weise nachzuweisen,“

ersetzt.

14. Der bisherige § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird § 4 Abs. 2 Nr. 5

15. In § 4 Abs. 2 Nr. 5 werden

die Wörter

„und nicht auf die Straße gelassen werden“

gestrichen.

16. Der bisherige § 4 Abs. 2 Nr. 5 wird § 4 Abs. 2 Nr. 6

17. Der bisherige § 4 Abs. 2 Nr. 6 wird § 4 Abs. 2 Nr. 7

18. Der bisherige § 4 Abs. 2 Nr. 7 wird § 4 Abs. 2 Nr. 8

19. § 4 Abs. 2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, wobei das Vorhandensein der letztgenannten Eigenschaften durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „BL“, „GL“ oder „H.“ zu belegen ist.

20. In § 4 Abs. 3 wird

nach den Wörtern

„Steuerbefreiung gewährt“

der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter

„beginnend mit dem 1. des Folgemonats nach Übernahme.“

angefügt.

21. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.“

22. § 5 wird ersatzlos gestrichen

23. § 6 wird ersatzlos gestrichen

24. § 7 wird § 5

25. In der Überschrift des § 5 werden

die Wörter

„und die Steuerermäßigung“

gestrichen.

26. In § 5 Abs. 1 werden

die Wörter

„Steuerermäßigung oder“

gestrichen.

27. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird

nach dem Wort

„Halter“

ein Schrägstrich und die Wörter

„die Halterin“

angefügt.

28. In § 5 Abs. 4 werden

die Wörter

„§ 4 Abs. 2 Nr. 4 und § 6“

durch die Wörter

„§ 4 Abs. 2 Nr. 5“

ersetzt,

29. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Hansestadt Lüneburg zugegangen ist. Geht der Antrag am ersten Tag eines Kalendermonats ein, so wird die Steuerbefreiung bereits ab Antragseingang gewährt.“

30. § 8 wird § 6

31. In der Überschrift des § 6 wird

das Komma und das Wort

„Anrechnung“

gestrichen.

32. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Hansestadt Lüneburg beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Fällt die Aufnahme des Hundes (Satz 1) oder der Zuzug (Satz 2) auf den ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.“

33. § 6 Abs. 2 wird gestrichen

34. § 6 Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht.“

35. § 6 Abs. 4 wird gestrichen

36. § 9 wird § 7

37. Die Überschrift des § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld“

38. § 7 Abs. 2 wird Abs. 3

39. § 7 Abs. 1 wird Abs. 2

40. In § 7 wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Rest des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.“

41. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei nachträglicher Heranziehung ist der festgesetzte Nachzahlungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Erstattungsbeträge werden mit Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.“

42. § 10 wird § 8

43. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen. Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder bzw. Chip) mit einer Kennnummer nach § 4 NHundG implantiert wurde, ist diese bei der Anmeldung mitzuteilen. Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.“

44. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist, bei der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Hansestadt Lüneburg wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.“

45. In § 8 Abs. 3 werden

die Wörter

„Steuerermäßigung oder einer“

gestrichen.

46. In § 8 Abs. 3

nach dem Wort

„Hundehalter“

ein Schrägstrich und die Wörter

„die Hundehalterin“

angefügt.

47. In § 8 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen

48. In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden

die Wörter

„wieder abgegeben werden müssen“

durch die Wörter

„wieder abzugeben sind“

ersetzt,

49. In § 8 Abs. 4 Satz 2 werden

die Wörter

„Der Hundehalter darf Hund“

durch die Wörter

„Der Hundehalter/die Hundehalterin darf den Hund“

ersetzt,

50. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Hansestadt Lüneburg alle für die Heranziehung zu Hundesteuer erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.“

51. § 11 wird ersatzlos gestrichen

52. § 12 wird § 9 und wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) *Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig*
- 1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzeigt, oder die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 anzugebenden weiteren Informationen nicht angibt,*
 - 2. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzeigt, oder die nach § 8 Abs. 2 Satz 3 anzugebenden Daten nicht angibt,*
 - 3. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzeigt,*
 - 4. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt,*
 - 5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,*
 - 6. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.*
- (2) *Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.*

53. § 13 wird ersatzlos gestrichen

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Lüneburg, den 01.06.2023

-LS-

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Claudia Kalisch

Satzung der Hansestadt Lüneburg über Erhebung von Hundesteuer vom 25.11.1976 In der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 15.11.2012	5.Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung	
Satzung der Hansestadt Lüneburg über Erhebung von Hundesteuer vom 25.11.1976 In der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 15.11.2012	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HuStS –) vom 25.11.1976 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.06.2023	Redaktionelle Änderung der Überschrift und Ergänzung der Überschrift um eine Kurzbezeichnung (Hundesteuersatzung) und eine Abkürzung (HuStS).
Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 15.11.2012 folgende Satzung beschlossen.	Aufgrund der §§ 10 Absatz 1 , 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 25.11.1976 – zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 01.06.2023 – folgende Satzung beschlossen:	Redaktionelle Änderung der Präambel: Die Präambel wird auf den aktuellen, rechtlichen Stand gebracht.
<p>§ 2 Steuerpflichtiger</p> <p>(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.</p> <p>(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund oder mehrere Hunde gehalten, gelten die als Halter.</p> <p>(3) [...]</p>	<p>§ 2 Steuerpflichtiger/Steuerpflichtige</p> <p>(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/Halterin des Hundes). Als Halter/Halterin des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.</p> <p>(2) Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Interesse einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft bzw. für eine juristische Person oder für eine Personengesellschaft hält.</p> <p>(3) [...]</p>	<p>Zu Abs. 2:</p> <p>Die Hundesteuer ist eine Aufwandsteuer. Für juristische Personen stellt der Aufwand für die Haltung eines Hundes jedoch keinen steuerbaren Aufwand dar. Da es „Lebensführung“, „allgemeine Lebensbedürfnisse“ bzw. einen „Lebensbedarf“ nur bei natürlichen Personen (Menschen) gibt, können auch nur natürliche Personen „einen über den durch diese Lebensbedürfnisse bedingten Aufwand hinausgehenden Aufwand erbringen“. Juristische Personen haben keinen „persönlichen Lebensbedarf“ und können daher nicht Steuerpflichtige sein (vgl. u.a. OVG Lüneburg, Urf. vom 18.08.2016 - 9 LC 314/14). Da juristische Personen zudem in physischer Hinsicht keinen Hund halten können, sondern nur natürliche Personen, gelten diese als Hundehalter, auch wenn die juristische Person die Mittel für den Aufwand der Hundehaltung zur Verfügung stellt.</p>

<p>§ 3 Steuersätze</p> <p>(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich für</p> <p>a) den ersten Hund.....96,00 € b) für den zweiten Hund.....144,00 € c) für jeden weiteren Hund.....192,00 € d) für jeden gefährlichen Hund.....680,00 €</p> <p>(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, für die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d zu besteuern.</p> <p>(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5 Abs. 1) werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und ggf. weitere Hunde vorangestellt.</p>	<p>§ 3 Steuersätze</p> <p>(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich für</p> <p>a) den ersten Hund.....108,00 € b) für den zweiten Hund.....162,00 € c) für jeden weiteren Hund.....216,00 € d) für jeden gefährlichen Hund.....690,00 €</p> <p>(2) Gefährliche Hunde nach Abs. 1 Buchst. d sind solche Hunde, für die die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgt entsprechend Abs. 1 Buchst. d zu besteuern. Erfolgt die Feststellung der Gefährlichkeit am ersten Tag eines Kalendermonats, so ist der Hund bereits ab dem Feststellungszeitpunkt entsprechend Abs. 1 Buchst. d zu besteuern.</p> <p>(3) Bei der Ermittlung der Reihenfolge der voll steuerpflichtigen Hunde gem. Abs. 1 Buchst. a bis c werden steuerfreie Hunde (§ 4) und gefährliche Hunde (Abs. 1 Buchst. d) nicht berücksichtigt.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Hundesteuersätze wurde in der Weise angepasst, dass die beabsichtigten Mehreinnahmen des Haushaltssicherungskonzepts 2023 erreicht werden und die Steuersätze für die Bescheidschreibung durch 12 teilbar sind (auf 50 Cent genau).</p> <p>Zu Abs. 2: Anpassung der Regelung entsprechend Beginn der Steuerpflicht. Auch hier soll sich die Feststellung der Gefährlichkeit erst ab Beginn des Folgemonats auswirken, oder aber, wenn die Feststellung auf den ersten Tag eines Monats fällt, auf den Feststellungstag.</p> <p>Zu Abs. 3: Bisher wurden ermäßigte Hunde als erster und ggf. zweiter Hund vorangestellt, wodurch weitere, voll zu versteuernde, Hunde in der Reihenfolge nach hinten versetzt und mit einem höheren Steuersatz herangezogen wurden. Durch den Wegfall der Ermäßigungen (§ 5) bedarf es keiner Regelung mehr. Klarzustellen ist allerdings, dass steuerfreie und gefährliche Hunde keinen Einfluss auf die Reihenfolge der voll zu versteuernden Hunde haben.</p>
---	---	---

<p>§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen</p> <p>(1) Bei der Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.</p> <p>(2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Diensthunden staatlich anerkannter und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, 2. [...] 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden; 	<p>§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen</p> <p>(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.</p> <p>(2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunden, die in Einrichtungen und Behörden des Zolls, der Polizei oder der Bundespolizei, sowie in staatlichen oder kommunalen Dienststellen und Einrichtungen, aus dienstlichen Gründen verwendet und deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, 2. Hunden gem. Nr. 1, die von den dort genannten Einrichtungen und Behörden nicht mehr für die in Nr. 1 genannten Aufgaben verwendet, deren Unterhaltungskosten aber weiterhin ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, 3. [...] 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen verwendet und deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus Mitteln dieser Organisationen bestritten werden. Die Verwendung der Hunde ist in geeigneter Weise nachzuweisen, 	<p>Zu Abs. 2 Nr. 1:</p> <p>Diensthunde, die anstelle von juristischen Personen von natürlichen Personen gehalten werden (s. auch § 2 Abs. 2). Die Einordnung der Hunde als (notwendige) Diensthunde erfolgt über die dienstliche Verwendung und die Kostentragung durch die Dienststellen.</p> <p>Abs. 2 Nr. 2 wird neu eingefügt:</p> <p>Damit bleiben Diensthunde auch nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, also ihrem Dienstherrn, weiterhin steuerfrei, solange die Unterhaltungskosten auch weiterhin aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.</p> <p>Der bisherige Abs. 2 Nr. 2 wird Abs. 2 Nr. 3</p> <p>Der bisherige Abs. 2 Nr. 3 wird Abs. 2 Nr. 4</p> <p>Sanitäts- oder Rettungshunde, die anstelle von juristischen Personen von natürlichen Personen gehalten werden (s. auch § 2 Abs. 2). Die Einordnung der Hunde als (notwendige) Sanitäts- oder Rettungshunde erfolgt</p>
--	--	--

Synopse

Anlage 2

<p>4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,</p> <p>5. [...]</p> <p>6. Blindenführhunden,</p> <p>7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinden, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Für Hunde, die aus dem Lüneburger Tierheim übernommen werden, wird auf Antrag ein Jahr lang Steuerbefreiung gewährt.</p> <p>(4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 zu besteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.</p>	<p>5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,</p> <p>6. [...]</p> <p>7. Blindenführhunden,</p> <p>8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, wobei das Vorhandensein der letztgenannten Eigenschaften durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „BL“, „GL“ oder „H“ zu belegen ist.</p> <p>(3) Für Hunde, die aus dem Lüneburger Tierheim übernommen werden, wird auf Antrag ein Jahr lang Steuerbefreiung gewährt, beginnend mit dem 1. des Folgemonats nach Übernahme.</p> <p>(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.</p>	<p>über die Eignung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1), die entsprechende Verwendung und die Kostentragung durch die Einrichtungen.</p> <p>Der bisherige Abs. 2 Nr. 4 wird Abs. 2 Nr. 5</p> <p>Der Zusatz „nicht auf die Straße gelassen werden“ ist entbehrlich.</p> <p>Der bisherige Abs. 2 Nr. 5 wird Abs. 2 Nr. 6</p> <p>Der bisherige Abs. 2 Nr. 6 wird Abs. 2 Nr. 7</p> <p>Der bisherige Abs. 2 Nr. 7 wird Abs. 2 Nr. 8</p> <p>Das Merkzeichen „aG“ dokumentiert nur eine außergewöhnliche Gehbehinderung, aber keine Hilflosigkeit. Gleiches gilt beim Merkzeichen „B“ für die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln. Blinde (BL), gehörlose (GL) und hilflose Personen (H) weisen dies durch entsprechende Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis nach.</p> <p>Ein amtsärztliches Zeugnis kann nicht mehr gefordert werden, da nach dem Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst nur noch Begutachtungen durchzuführen sind, die durch Gesetz oder Verordnung von einer Gesundheitsbehörde, einem Gesundheitsamt oder einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt verlangt werden.</p> <p>Zu Abs. 3:</p> <p>Dient der Klarstellung wann das Jahr für die Befreiung zu laufen beginnt.</p> <p>Abs. 4 wird geändert: Stellt klar, wann es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne der Satzung handelt.</p>
---	--	---

<p>§ 5 Steuerermäßigungen</p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von</p> <p>1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die vom nächsten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen:</p> <p>2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunden verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben (das mit Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein).</p> <p>(2) Zur Vermeidung von Härten kann die Steuer für einen Hund nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden. Wird ein Zweithund nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) angemeldet, entfällt die Ermäßigung für den Ersthund.</p> <p>(3) Für die Haltung gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.</p>		<p>§ 5 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Die Haltung von Hunden über den allgemeinen Lebensbedarf hinaus ist immer steuerpflichtig, und zwar ohne dass es darauf ankäme, von wem und mit welchen Mitteln dieser Konsum finanziert wird und welchen Zwecken er des Näheren dient (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 27.09.2018 - 9 LA 27/18).</p> <p>Wie bereits in der Beschlussvorlage dargelegt, verstoßen die in § 5 genannten Privilegierungen steuerpflichtiger Hunde, deren Haltung vorwiegend aus eigenem Interesse erfolgt und nicht von Notwendigkeit geprägt ist, gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes.</p> <p>Die Regelung des Abs. 2 wurde bei der letzten Satzungsänderung 2012 neu eingeführt, obwohl die Rechtswidrigkeit einer solchen Regelung bekannt und dies der Grund für die Änderung war. Die Formulierung der Neuregelung ist zudem so vage gehalten („Härte“), dass dies fortgesetzt zu Anträgen aller Art führte, wie z.B. zweckgebundene Ermäßigungsanträge (u.a. Assistenzhunde, Hunde als Familienmitglied), aber auch Anträge wegen des Bezugs von Mitteln Dritter. Alles nachvollziehbar, aber unzulässig. Eine sachliche oder persönliche Unbilligkeit kann ggf. nach § 227 AO ausgeglichen werden.</p>
<p>§ 6 Zwingersteuer</p> <p>(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten</p>		<p>§ 6 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Für die Zwingersteuer gilt das zu § 5 gesagte gleichermaßen.</p> <p>Auch die Zwingersteuerermäßigung stellt eine Privilegierung steuerpflichtiger Hunde dar, deren Haltung vorwiegend aus eigenem Interesse erfolgt und nicht von Notwendigkeit</p>

<p>Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.</p> <p>(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezoGENER Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.</p>		<p>geprägt ist. Damit verstößt auch diese Privilegierung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes.</p> <p>Wird die Zucht als Hobby betrieben, so sind die Hunde ohnehin steuerpflichtig, wie alle hobbymäßig gehaltenen Hunde.</p> <p>Aber auch die gewerbsmäßige Zucht mit Gewinnerzielungsabsicht stellt nicht allgemeinen (notwendigen) Lebensbedarf dar. Und der Satzungsgeber muss beruflichen Aufwand nicht ausnehmen (vgl. BverfG, Beschl. v. Beschluss v. 22.03.2022 - 1 BvR 2868/15 u.a.), zumal für eine solche Privilegierung kein (gewichtiger) sachlicher Grund erkennbar wäre.</p>
<p>§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung</p> <p>(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, 3. [...] 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 4 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden. <p>(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.</p>	<p>§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung</p> <p>(1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, 3. [...] 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 5 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden. <p>(2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Hansestadt Lüneburg zugegangen ist.</p>	<p>Durch den Wegfall der §§ 5 und 6 sind die nachfolgenden Paragraphen neu zu nummerieren. Der bisherige § 7 wird § 5.</p> <p>Insgesamt sind in § 5 alle Bezüge auf Steuerermäßigungen zu streichen.</p> <p>Zu Abs. 2: Korrespondiert mit dem Beginn der Steuerpflicht.</p>

	<p>Geht der Antrag am ersten Tag eines Kalendermonats ein, so wird die Steuerbefreiung bereits ab Antragseingang gewährt.</p>	
<p>§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung</p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben. Der Steuerpflichtige erhält mit Beginn der Steuerpflicht einen Steuerbescheid, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.</p> <p>(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.</p>	<p>§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Hansestadt Lüneburg beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Fällt die Aufnahme des Hundes (Satz 1) oder der Zuzug (Satz 2) auf den ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht.</p>	<p>Der bisherige § 8 wird § 6.</p> <p>Die Regelungen über Beginn, Ende und Entstehung der Steuerpflicht sind neu zu ordnen. § 6 wird daher umfangreich geändert.</p> <p>Zu Abs. 1: Wird neu gefasst und regelt jetzt nur noch den Beginn der Steuerpflicht. Die Regelungen zum Steuerjahr finden sich zukünftig im neuen § 7</p> <p>Zu Abs. 2: Abs. 2 wird hier gestrichen. Die Regelungen zur Entstehung finden sich künftig in § 7</p> <p>Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und regelt wie bisher das Ende der Steuerpflicht.</p>

<p>(4) Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.</p>		<p>Zu Abs. 4: Die bisherige Fassung wird ersatzlos gestrichen, da sie in der Vergangenheit nahezu bedeutungslos war. Jeder Hund wird für sich betrachtet und gleichermaßen nach den bestehenden Regelungen herangezogen.</p>
<p>§ 9 Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist der fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten, Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(2) [...]</p>	<p>§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld</p> <p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Rest des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.</p> <p>(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei nachträglicher Heranziehung ist der festgesetzte Nachzahlungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Erstattungsbeträge werden mit Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.</p> <p>(3) [...]</p>	<p>Der bisherige § 9 wird § 7.</p> <p>Es wird ein neuer Abs. 1 eingefügt der die Regelungen zur Jahressteuer, dem Erhebungszeitraum und der Entstehung der Steuerschuld enthält.</p> <p>Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und regelt die Fälligkeiten.</p> <p>Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3</p>

<p>§ 10 Meldepflichten</p> <p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.</p> <p>(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb einer Woche abzumelden. Im Fall der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.</p> <p>(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder einer Steuerbefreiung fort, hat der Hundehalter das binnen einer Woche anzuzeigen.</p> <p>(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt</p>	<p>§ 8 Meldepflichten</p> <p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen. Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder bzw. Chip) mit einer Kennnummer nach § 4 NHundG implantiert wurde, ist diese bei der Anmeldung mitzuteilen. Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.</p> <p>(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist, bei der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Hansestadt Lüneburg wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p> <p>(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, hat der Hundehalter/die Hundehalterin das binnen einer Woche anzuzeigen.</p> <p>(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind. Der Hundehalter/die Hundehalterin darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.</p>	<p>Der bisherige § 10 wird § 8.</p> <p>Zu Abs. 1: Die Anmeldepflicht an sich und die dabei anzugebenden Informationen werden klar definiert.</p> <p>Zu Abs. 2: Es wird klar definiert, wann welche Abmeldepflichten bestehen und welche weiteren Informationen bei der Anmeldung anzugeben sind.</p> <p>Zu Abs. 4: Hunde ohne Hundemarke werden nicht eingefangen oder gar versteigert. Dieser Teil der Regelung ist ersatzlos zu streichen.</p>
---	--	--

<p>angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Meldet sich der Hundehalter auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, wird nach §11 verfahren.</p> <p>(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. §93 AO).</p>	<p>(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Hansestadt Lüneburg alle für die Heranziehung zu Hundesteuer erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.</p>	<p>Zu Abs. 5:</p> <p>Definiert eine allgemeine Auskunftspflichtung für die zur Heranziehung zu Hundesteuer erforderlichen Informationen. Eine weitergehende Definition ist hier nicht erforderlich, da die Auskunftspflicht durch Beteiligte und andere Personen in § 93 Abgabenordnung i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Nds. Kommunalabgabengesetz geregelt und im Rahmen der Heranziehung zu Hundesteuer auch anwendbar ist. Eine Gesetzeswiederholung ist entbehrlich. Dieser Teil der Regelung ist daher ersatzlos zu streichen.</p>
<p>§ 11 Versteigerung</p> <p>Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen werden oder versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.</p>		<p>§ 11 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Diese Regelung stammt noch aus der Zeit, als die Hundesteuer, neben der Einnahmeerzielung, auch noch einen starken Ordnungscharakter hatte. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Hunde werden nicht eingezogen und versteigert.</p> <p>Die Regelung ist ersatzlos zu streichen.</p>

<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und können gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzeigt, oder die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 anzugebenden weiteren Informationen nicht angibt, 2. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzeigt, oder die nach § 8 Abs. 2 Satz 3 anzugebenden Daten nicht angibt, 3. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzeigt, 4. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt, 5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt, 6. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden..</p>	<p>Der bisherige § 12 wird § 9.</p> <p>Die bisherige Regelung ist inhaltlich nicht hinreichend bestimmt.</p> <p>Das OVG Lüneburg hatte festgestellt, dass Art. 103 Abs. 2 GG den Gesetzgeber verpflichtet, die Voraussetzungen der Strafbarkeit von Tatbeständen so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. Gleiches gilt für Bußgeldtatbestände (Urt. vom 13.6.1985 – 12 OVG C 5/84 –, DÖV 1986 S. 341, PdK Nds E-4a, NKAG § 18 Rn. 4, beck-online).</p> <p>Der Normadressat, also der Hundehalter, soll vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Geldbuße bedroht ist.</p> <p>Ein generalklauselartiger Ordnungswidrigkeitstatbestand der das sanktionierende Verhalten in das Belieben der Verwaltungsbehörde stellt, ist nach Auffassung des OVG mit Art. 103 Abs. 2 GG unvereinbar. Auf eine hinreichende Bestimmtheit von Bußgeldtatbeständen in einer Satzung ist daher zu achten.</p> <p>Die Regelung des bisherigen § 12 genügt diesen Anforderungen nicht. Für eine rechtskonforme Ausgestaltung sind die Ordnungswidrigkeitstatbestände daher einzeln und präzise zu definieren. § 9 ist daher in diesem Sinne neu gefasst.</p>
--	---	--

§ 13 Datenverarbeitung

- ~~(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Hansestadt Lüneburg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung bei denen für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Hansestadt Lüneburg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AO).~~
- ~~(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung und Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.~~
- ~~(3) Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.~~

§ 13 ist ersatzlos zu streichen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach § 29b Abgabenordnung i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d Nds. Kommunalabgabengesetz zulässig und im Rahmen der Heranziehung zu Hundesteuer auch anwendbar. Einer Gesetzeswiederholung bedarf es hier daher nicht.

Die Regelung ist daher ersatzlos zu streichen.



**Satzung der Hansestadt Lüneburg
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HuStS –) vom 25.11.1976
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.06.2023**

Aufgrund der §§ 10 Absatz 1, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 25.11.1976 – zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 01.06.2023 – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2 Steuerpflichtiger/Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/Halterin des Hundes). Als Halter/Halterin des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund oder mehrere Hunde im Interesse einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft bzw. für eine juristische Person oder für eine Personengesellschaft hält.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund..... 108,00 €
 - b) für den zweiten Hund..... 162,00 €
 - c) für jeden weiteren Hund..... 216,00 €
 - d) für jeden gefährlichen Hund..... 690,00 €
- (2) Gefährliche Hunde nach Abs. 1 Buchst. d sind solche Hunde, für die die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der auf die Feststellung der Gefährlichkeit folgt entsprechend Abs. 1 Buchst. d zu besteuern. Erfolgt die Feststellung der Gefährlichkeit am ersten Tag eines Kalendermonats, so ist der Hund bereits ab dem Feststellungszeitpunkt entsprechend Abs. 1 Buchst. d zu besteuern.
- (3) Bei der Ermittlung der Reihenfolge der voll steuerpflichtigen Hunde gem. Abs. 1 Buchst. a bis c werden steuerfreie Hunde (§ 4) und gefährliche Hunde (Abs. 1 Buchst. d) nicht berücksichtigt.



§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die in Einrichtungen und Behörden des Zolls, der Polizei oder der Bundespolizei, sowie in staatlichen oder kommunalen Dienststellen und Einrichtungen, aus dienstlichen Gründen verwendet und deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Hunden gem. Nr. 1, die von den dort genannten Einrichtungen und Behörden nicht mehr für die in Nr. 1 genannten Aufgaben verwendet, deren Unterhaltungskosten aber weiterhin ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 3. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen verwendet und deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus Mitteln dieser Organisationen bestritten werden. Die Verwendung der Hunde ist in geeigneter Weise nachzuweisen,
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
 6. Hunden, die vom Tierschutzverein im Rahmen von Pflegeverträgen vorübergehend außerhalb seiner Einrichtung untergebracht sind,
 7. Blindenführhunden,
 8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind, wobei das Vorhandensein der letztgenannten Eigenschaften durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „BL“, „GL“ oder „H“ zu belegen ist.
- (3) Für Hunde, die aus dem Lüneburger Tierheim übernommen werden, wird auf Antrag ein Jahr lang Steuerbefreiung gewährt, beginnend mit dem 1. des Folgemonats nach Übernahme.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird nur gewährt,
 1. wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 5 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Hansestadt Lüneburg zugegangen ist. Geht der Antrag am ersten Tag eines Kalendermonats ein, so wird die Steuerbefreiung bereits ab Antragseingang gewährt.



§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Hansestadt Lüneburg beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Fällt die Aufnahme des Hundes (Satz 1) oder der Zuzug (Satz 2) auf den ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Rest des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei nachträglicher Heranziehung ist der festgesetzte Nachzahlungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Erstattungsbeträge werden mit Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 8 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen. Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder bzw. Chip) mit einer Kennnummer nach § 4 NHundG implantiert wurde, ist diese bei der Anmeldung mitzuteilen. Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder eingegangen ist, bei der Hansestadt Lüneburg anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Hansestadt Lüneburg wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, hat der Hundehalter/die Hundehalterin dies binnen einer Woche anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind. Der Hundehalter/die Hundehalterin darf den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.



- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Hansestadt Lüneburg alle für die Heranziehung zu Hundesteuer erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzeigt, oder die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 anzugebenden weiteren Informationen nicht angibt,
 2. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzeigt, oder die nach § 8 Abs. 2 Satz 3 anzugebenden Daten nicht angibt,
 3. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht binnen einer Woche bei der Hansestadt Lüneburg anzeigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 6. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung vom 25.11.1976, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 01.06.2023, tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Lüneburg, den 01.06.2023

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin

Kalisch

.....
5. Änderungssatzung vom 01.06.2023 zur Hundesteuersatzung vom 25.11.1976,
veröffentlicht am _____.____.____ im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. ____